

Stand: 01.01.2017

Hauptsatzung der Gemeinde Ense vom 16.12.2009

(zuletzt fortgeschriebene Fassung vom 11.04.2017)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Ense am 10.12.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

(zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 06.04.2017).

§ 1 - Name, Gebiet

§ 2 - Wappen, Flagge, Banner und Siegel

§ 3 - Funktionsbezeichnungen

§ 4 - Gleichstellung von Frau und Mann

§ 5 - Unterrichtung der Einwohner

§ 6 - Anregungen und Beschwerden

§ 7 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 8 - Dringlichkeitsentscheidungen

§ 9 - Ausschüsse

§ 10 - Verdienstausfallersatz, Aufwandsentschädigung

§ 11 - Genehmigung von Verträgen

§ 12 - Beigeordneter

§ 13 - Bedienstete in Führungsfunktionen

§ 14 - Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 - Inkrafttreten

§ 1 - Name, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Ense".
- (2) Sie ist am 1. Juli 1969 durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300) aus den Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Niederense, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen gebildet worden. Hierbei handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 51,07 km².
- (4) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden die in Absatz 2 genannten Ortsnamen als Ortsteilbezeichnungen festgelegt.

§ 2 - Wappen, Flagge, Banner und Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 22. Januar 1971 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Siegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens (Anlage 2):

Von Silber (weiß) zu Rot im Zinnenschnitt geteilt; oben hängende, durch eine rote Schnur zusammengehaltene schwarze Pferdepramme, unten zwei goldene (gelbe) Balken.

Beschreibung der Flagge (Anlage 3):

Die Flagge (Hißflagge) ist in zwei gleich breiten Bahnen von Rot zu Weiß längsgestreift und zeigt in der Mitte das Gemeindewappen im Schild.

Beschreibung des Banners (Anlage 4):

Das Banner ist ebenfalls in zwei gleich breiten Bahnen von Rot zu Weiß längsgestreift und zeigt das Gemeindewappen im Schild in der Mitte der oberen Hälfte.

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel entspricht in Form und Größe dem Abdruck in Anlage 5 dieser Hauptsatzung.

§ 3 - Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 - Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte (§ 5 Abs.2 GO) sowie für den Aufgabenbereich nach Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde gemäß § 5 Abs.3 GO und § 17 LGG mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs.2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten (§ 5 Abs.4 GO). Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (5) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

§ 5 - Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde (§ 23 Abs.1 S.1 GO). Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung (§ 23 Abs.2 GO) soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht

statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO sind dem Hauptausschuss zur Beratung und inhaltlichen Prüfung vorzulegen. Danach überweist er sie an die fachlich nach der Zuständigkeitsordnung für die Entscheidung zuständige Stelle. Mit der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die entscheidende Stelle nicht gebunden ist.
- (2) Das Recht des Rates nach § 41 GO, die Entscheidung einer Angelegenheit an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (3) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden wird abgesehen, wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ense fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

§ 7 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Gemeinderat".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen mit Ausnahme des Bürgermeisters die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8 - Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs.1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 - Ausschüsse

- (1) Die Zahl der Ausschussmitglieder muss ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen (§ 57 Abs.2 S.2 GO).
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 10 - Verdienstaussfallersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verdienstaussfall nach GO wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Dabei wird der Regelstundensatz auf den Mindestregelstundensatz nach EntschVO

festgesetzt. Kinderbetreuungskosten gemäß GO werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktions-sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Hierzu gehören auch die Sitzungen des Interkommunalen Kulturausschusses der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach GO i.V.m. Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß GO folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - Bau- und Verkehrsausschuss
 - Planungs- und Umweltausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schul- und Kulturausschuss
 - Sozial- und Sportausschuss
- (6) Verdienstausfallersatz und Aufwandsentschädigungen können bis zum 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.

§ 11 - Genehmigung von Verträgen

- (1) Der Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, die der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung beschlossen oder genehmigt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind Bedienstete in Führungsfunktionen gemäß § 73 Abs.3 Satz 6 GO NRW.

§ 12 - Beigeordneter

Es wird ein Beigeordneter gewählt (§ 71 Abs.1 GO). Der Gewählte ist vom Rat zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt (§ 68 Abs.1 GO).

§ 13 - Bedienstete in Führungsfunktionen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten mit Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs.3 Satz 2 GO).

§ 14 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Ense am Rathaus, Am Spring 4, 59469 Ense- Bremen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die Zeitung „Soester Anzeiger“ auf den Anschlag hinzuweisen ist (§ 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)).

Der gleichzeitige Hinweis und die Abbildung der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde (www.gemeinde-ense.de) hat nur nachrichtliche Bedeutung.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden in der in Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht (§ 48 Abs.1 GO).

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Foyer des Rathauses, Am Spring 4, 59469 Ense- Bremen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 10.12. 2007 außer Kraft.

- Anlage 1 (Karte der Gemeinde Ense)
- Anlage 2 (Wappen der Gemeinde Ense)
- Anlage 3 (Flagge der Gemeinde Ense)
- Anlage 4 (Banner der Gemeinde Ense)
- Anlage 5 (Dienstsigel der Gemeinde Ense)

